

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Maßnahmen der Antragsteller auf bayerische Fischgewässer beziehen oder in anderer Weise der bayerischen Fischerei zugute kommen.

4.2

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung (Eingang bei der Förderstelle) als erteilt.

Daraus kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.